

Daten.Fakten. Meinungen.

Invaliditätsabsicherung

AUF DEM VORMARSCH: ARBEITSUNFÄHIGKEITSSCHUTZ IN DER BU-VERSICHERUNG

Die Bedeutung von Biometrieprodukten für die Lebensversicherer nimmt vor dem Hintergrund aktueller Rahmenbedingungen zu. Produkte zur Absicherung im Todesfall und zum Schutz gegen die Berufsunfähigkeit werden vermehrt mit neuen Merkmalen ausgestattet, um die Attraktivität der Produkte zu steigern. Der Wettbewerb bedingt mehr Leistungsauslöser bei gleichzeitigem Preisdruck. Eine Integrationslösung hebt sich derzeit in der Berufsunfähigkeitsversicherung hervor: die zusätzliche Absicherung der Arbeitsunfähigkeit.

Die Idee, den Berufsunfähigkeitsschutz (BU-Schutz) um eine Arbeitsunfähigkeitsdeckung (AU-Deckung) zu erweitern, ist nicht neu. Vorreiter ist die Condor Lebensversicherung, welche bereits seit dem Jahr 2000 einen solch erweiterten Deckungsschutz anbietet. Aktuell ermöglichen erst neun Lebensversicherer eine Absicherung der Arbeitsunfähigkeit mit der Berufsunfähigkeitsversicherung. Viele Anbieter werden in naher Zukunft folgen, um ihre Trägerprodukte an die Kundenbedürfnisse anzupassen.

Ob der Einschluss einer AU-Deckung tatsächlich einen Mehrwert für Versicherungsnehmer und Versicherer bietet, haben wir im Folgenden untersucht. Hierbei beleuchten wir die Bedingungsseite sowie Aspekte der Risiko- und Leistungsprüfung und geben unsere Einschätzungen zur Kalkulation.

Folgerungen für die Bedingungen

In den überwiegend angebotenen Tarifen muss der Versicherte sechs Monate ununterbrochen arbeitsunfähig krankgeschrieben sein, um Leistungen zu erhalten. Diese erfolgen rückwirkend in Form einer vereinbarten Rentenzahlung oder einer Beitragsbefreiung. Lediglich die Alte Leipziger erbringt bereits ab dem vierten Monat der ununterbrochenen Krankschreibung Leistungen, sofern ein Facharzt bescheinigt, dass der Versicherte voraussichtlich insgesamt sechs Monate arbeitsunfähig sein wird.

Der Bedingungs Wettbewerb hat in den vergangenen Jahren zu einer Verkürzung des Prognosezeitraums auf sechs Monate in der BU-Versicherung geführt. Der zeitliche Rahmen, in welchem der Versicherte aufgrund einer Gesundheitsbeeinträchtigung nicht mehr in der Lage ist, seinen Beruf auszuüben, ist somit gleich lang. Wesentlicher Unterschied ist, dass bei der Arbeitsunfähigkeit eine kurzfristige Aussicht auf Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit besteht, wohin gegen die Berufsunfähigkeit eine dauerhafte Prognose fordert. Bei Attestierung der Arbeitsunfähigkeit werden weder die Arbeitszeit noch die konkreten Tätigkeiten des ausgeübten Berufs durch den Arzt berücksichtigt. Hinzu kommt, dass eine Berufsunfähigkeit durch Verweisung, Umorganisation oder durch Hilfsmittel vermieden werden kann, welche bei der AU-Prüfung unberücksichtigt bleiben. Insoweit stellt die Aufnahme der AU-Absicherung eine deutliche Ausdehnung des Versicherungsschutzes dar.

Nachweis der Arbeitsunfähigkeit

Behält sich die Condor Lebensversicherung beim Nachweis der Arbeitsunfähigkeit ein Prüfungsrecht durch Auswertung der vom Versicherten eingereichten ärztlichen Unterlagen vor, ist dieses Prüferecht des Versicherers in den neuen Tarifen der übrigen Anbieter nicht mehr zu finden. Für den Nachweis ist eine Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit nach § 5 Entgeltfortzahlungsgesetz (EntgFG), der sogenannte „gelbe Schein“, ausreichend. Das Vorgehen der Condor Lebensversicherung erscheint zunächst nachvollziehbar, da der Versicherer sein Prüfungsrecht nicht aus der Hand gibt. In der Praxis wird es jedoch bei den Versicherten auf Unverständnis stoßen, wenn der Versicherer eine ärztlich attestierte Arbeitsunfähigkeit in Frage stellt. Der unkomplizierte Nachweis durch Vorlage des „gelben Scheins“ beschleunigt die Leistungsprüfung deutlich.

Die Voraussetzungen, die die Versicherer an den Nachweis stellen, sind dabei unterschiedlich. Der überwiegende Teil der Versicherer verlangt zumindest eine AU-Bescheinigung durch einen Facharzt, den sogenannten „dunkelgelben Schein“. Andere fordern, dass die Arbeitsunfähigkeit in Deutschland festgestellt werden muss. Die Gründe hierfür liegen auf der Hand: Aufgrund der Nichtüberprüfbarkeit soll ein Missbrauch durch „Gefälligkeits-Bescheinigungen“ vermieden werden.

Um auch Selbständige, Schüler oder Studenten, welche nicht unter das EntgFG fallen, zu erreichen, sollte in den Bedingungen die Formulierung „Nachweise, die § 5 Entgeltfortzahlungsgesetz entsprechen“ gewählt werden.

Nachweise können nicht nur für die Vergangenheit, sondern auch für die Zukunft akzeptiert werden. Dies ist für sämtliche Beteiligten von Vorteil. Der Versicherte kommt schneller in den Genuss der Leistungen, der Versicherer kann potentielle BU-Leistungsfälle frühzeitig erkennen und vorbeugende Maßnahmen einleiten. In die Zukunft attestierte Krankschreibungen sollten jedoch einer zeitlichen Beschränkung von maximal zwei Monaten unterliegen. Von längeren Zeiträumen wird aufgrund der Missbrauchsgefahr abgeraten.

Leistungsdauer und –höhe

Die Dauer der AU-Leistungserbringung ist in den neueren Tarifen überwiegend auf 18 Monate beschränkt. Allein die Alte Leipziger leistet bis zu 24 Monate. Eine Beschränkung der Leistungsdauer auf 18 bis 24 Monate ist sicherlich praxismäßig, auch wenn bei einem solch langen Zeitraum in den überwiegenden Fällen eine die Arbeitsunfähigkeit beendende Berufsunfähigkeit eintreten wird.

AU-Leistungen und BU-Leistungen können nicht gleichzeitig bezogen werden. Auf den maximalen AU-Leistungszeitraum werden rückwirkend anerkannte BU-Zeiträume, für welche ursprünglich AU-Leistungen erbracht wurden, nicht angerechnet.

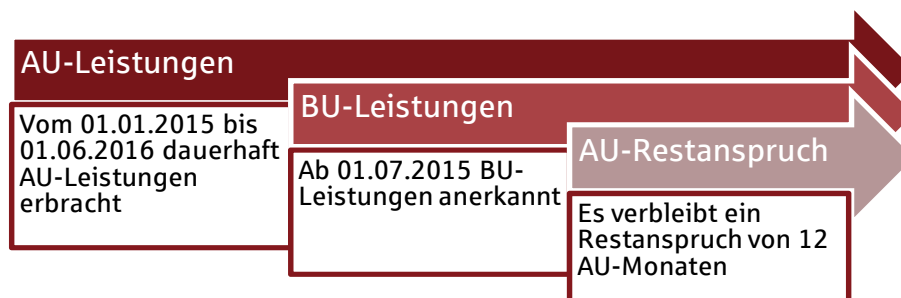


Abb. 1: Beispiel max. AU-Leistungsdauer 18 Monate

In den meisten Bedingungen gelten Wiedereingliederungsversuche nach § 74 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) nicht als eine Unterbrechung der Arbeitsunfähigkeit. Dies ist sinnvoll, da der Versicherte aufgrund der Möglichkeit des Wegfalls der Leistungen bei einer erfolglosen Wiedereingliederung einen entsprechenden Versuch hinausschieben könnte.

Kann eine Karenzzeit für die Berufsunfähigkeit eingeschlossen werden, so ist in den Bedingungen transparent zu regeln, ob sie auch bei der Arbeitsunfähigkeitsabsicherung gilt. Eine Übertragung der Karenzzeit auf die AU-Deckung ist zweckmäßig, da die Karenzzeit bei einer Berufsunfähigkeit umgangen werden könnte. Insofern ist deutlich aufzuzeigen, dass die maximale Leistungsdauer um die Karenzzeit gekürzt wird.

Die marktübliche Höhe der AU-Leistung entspricht der versicherten BU-Leistung. Lediglich die Nürnberger schränkt die AU-Leistung auf 30 % der versicherten BU-Rente ein. Die Gleichschaltung der AU- und BU-Rente ist folgerichtig: Stellt sich im Nachgang heraus, dass der Versicherte nicht arbeitsunfähig sondern berufsunfähig gewesen ist, kann aufgrund der gleichen Rentenhöhe eine unkomplizierte Anrechnung erfolgen. Durch die gleiche Rentenhöhe dürfte auch das Konfliktpotential in der Leistungsprüfung deutlich sinken.

Fünf Versicherer haben den AU-Baustein bei bestimmten BU-Tarifen als festen Bestandteil integriert. Die restlichen vier bieten ihn gegen einen Zusatzbeitrag optional ab Versicherungsbeginn an. Für den Versicherungsnehmer ist letzteres positiv, da er selbst festlegen kann, ob ihm die AU-Absicherung einen Zusatzbeitrag wert ist. Denn für den Fall, dass der Versicherungsnehmer bereits das AU-Risiko durch eine Krankentagegeld-Versicherung abgedeckt hat, sollte weiterhin die Möglichkeit gegeben werden, allein das Risiko der Berufsunfähigkeit zu versichern.

Versicherer	AU Rente in % der BU Rente	Mindest-AU-Dauer	Nachweis der AU	BU-Antrag erforderlich	max. Leistungsdauer
Allianz	100 %	6 Monate	Arzt, mind. einmal Facharzt	Ja	18 Monate
Alte Leipziger	100 %	4 Monate + Prognose bis 6. Monat; ansonsten 6 Monate	Arzt; wenn Leistung ab 5. Monat beantragt wird, Prognose durch Facharzt	Nein	24 Monate
Condor	100 %	6 Monate	Arzt	Ja	unbegrenzt
Continental	100 %	6 Monate	Facharzt in Deutschland	Ja	18 Monate
Generali	100 %	6 Monate	Arzt	Ja	18 Monate
Gothaer	100 %	6 Monate	Arzt, mind. einmal durch Facharzt	Ja	18 Monate
LV1871	100 %	6 Monate	Arzt, mind. einmal durch Facharzt	Nein	18 Monate
Nürnberger	30%	6 Monate	Arzt in Deutschland, mind. einmal durch Facharzt	Nein	18 Monate
Volkswohlbund	100 %	6 Monate	Arzt, mind. einmal durch Facharzt	Ja	18 Monate

Abb. 2: Marktvergleich AU-Baustein

Auswirkungen auf die Risiko- und Leistungsprüfung

Auf die Risikoprüfung hat die AU-Deckung in der BU-Versicherung keine konkreten Auswirkungen. Der Gesundheitszustand des Antragsstellers wird bei Vertragsbeginn geprüft. Eine aufgrund der versicherten AU-Leistung verschärfte Risikoprüfung ist nicht zu empfehlen, da diese sich auch auf die Berufsunfähigkeit auswirkt.

Im Rahmen der Leistungsprüfung stellt sich die Frage, ob ein gleichzeitiger Antrag auf BU-Leistungen gestellt werden muss. Sechs Versicherer fordern, dass der Versicherte parallel zum AU-Antrag Leistungen wegen Berufsunfähigkeit zu beantragen hat. Hauptgrund dieser Verpflichtung ist die Prüfung der vorvertraglichen Anzeigepflichtverletzung. Denn auch für die AU-Deckung ist in der Leistungsprüfung die vorvertragliche Anzeigepflichtverletzung Prüfungsbestandteil. Anhand eines „gelben Scheins“, welchem keinerlei Informationen zu (Vor-) Erkrankungen entnommen werden können, ist eine solche Prüfung jedoch nicht möglich. Hinzu kommt, dass auch vom Versicherungsschutz individuell ausgeschlossene Risiken nicht berücksichtigt werden können, wenn die die Arbeitsunfähigkeit auslösende Erkrankung nicht bekannt ist. Zwei Versicherer begegnen dieser Problematik, indem sie neben dem „gelben Schein“ eine Diagnose des Arztes verlangen, um zumindest eine grobe Überprüfung durchführen zu können.

Ein weiterer Vorteil des Parallelantrags ist, dass so früh wie möglich Präventionsmaßnahmen bzw. geeignete Rehabilitationsmaßnahmen eingeleitet werden können. Dass bei Mitteilung der Diagnose durch den Arzt ein erfolgsversprechendes Rehabilitationsmanagement durchgeführt werden kann, ist nicht zu erwarten. Auf der anderen Seite ist der Mehraufwand für beide Seiten zu berücksichtigen. Um dies zu vermeiden, hält sich beispielsweise die Alte Leipziger ein individuelles BU-Prüfrecht in ihren Bedingungen vor. Ein BU-Antrag wird nicht zwingend verlangt. Die dargestellten Varianten haben ihre Vor- und Nachteile. Welche Variante letztendlich vorzugswürdig ist, hängt von verschiedenen Faktoren (Anzahl der Leistungsfälle, Regulierungsphilosophie etc.) ab und ist unternehmensindividuell festzulegen.

Effekte bei Kalkulation und Pricing

Unsere internen Hochrechnungen belegen eine signifikante Erhöhung der Wahrscheinlichkeiten für Arbeitsunfähigkeit (mit Mindest-AU-Dauer von sechs Monaten) gegenüber denen für Berufsunfähigkeit. Im Altersbereich von 20 bis 40 Jahren betragen die AU-Eintrittswahrscheinlichkeiten das drei- bis vierfache der BU-Eintrittswahrscheinlichkeiten. Mit zunehmendem Alter sinkt dieses Verhältnis, so dass im Alter 60 nahezu 90% der AU-Fälle zugleich BU-Fälle sind.

Die durchschnittliche Dauer für eine AU-Leistungserbringung, eine Beschränkung der Leistungsdauer auf 18 Monate vorausgesetzt, würde 320 bis 330 Tage, d.h. knapp 1 Jahr betragen.

Wer berufsunfähig ist, ist mit großer Wahrscheinlichkeit zugleich arbeitsunfähig. Daher sind bei der Prämienkalkulation des AU-Bausteins die BU-Eintrittswahrscheinlichkeiten entsprechend „herauszurechnen“, um kalkulatorische BU/AU-Doppelleistungen auszuschließen. Dieser Fakt bewirkt eine große Abhängigkeit der Prämienhöhe des AU-Bausteins von den eingerechneten BU-Rechnungsgrundlagen. Vereinfacht ausgedrückt: Je höher die BU-Eintrittswahrscheinlichkeiten (und damit die BU-Prämie), desto niedriger im Allgemeinen die Prämie für den AU-Baustein.

Entsprechend stark fallen am Markt die Schwankungen aus, was die Relation Prämie des AU-Bausteins zur BU-Prämie betrifft. Eine AU-Rente in Höhe der BU-Rente vorausgesetzt, beträgt derzeit die Spanne für den Prämienmehrbedarf des AU-Bausteins ca. 4 % bis über 10 % der BU-Prämie.

Basierend auf unseren BU- und AU-Rechnungsgrundlagen ergibt sich ein Prämienmehrbedarf von ca. 7 % bis 8 % der BU-Prämie im Bereich der Eintrittsalter zwischen 15 und 40 Jahren.

Kfm. Angestellter (100% Büro), Eintrittsalter 30 Jahre, Endalter 67 Jahre, mtl. BU-Rente 1.500 EUR, AU-Rente 100% (Nürnberger 30%)				
Versicherer	Tarif	BG	Bruttobeitrag (mtl.)	Nettobeitrag (mtl.)
Allianz	SBU Plus	A	95,77 €	80,45 €
Alte Leipziger	BV10	1+	106,31 €	76,75 €
Condor	C80 Comfort	1b	150,13 €	105,10 €
Continental	SBU Premium (NR)		140,80 €	84,48 €
Generali	SBU (NR)	2+e	161,42 €	91,69 €
LV 1871	Golden BU (NR, ledig)	BCU	173,22 €	93,54 €
Nürnberger	SBU Premium	1	125,89 €	84,73 €
Volkswahl-bund	SBU	1+	142,89 €	85,73 €

Abb. 3: Beispielhafter Marktvergleich für die Gesamtprämie (BU plus AU)

Bei Einrechnung marktüblicher Kosten und unter Verwendung unternehmenseigener Rechnungsgrundlagen würde der Bruttobeitrag für unseren vergleichbaren Tarif bei ca. 115 EUR mtl. liegen.

Eine Verkürzung der Mindest-AU-Dauer von sechs auf vier Monate hätte bei diesem Beispiel eine Erhöhung des Bruttobeitrags um ca. 5 EUR auf 120 EUR zur Folge. Auf Basis unserer BU- und AU-Rechnungsgrundlagen führt solch eine Verkürzung generell zu einem Anstieg des Beitragsmehrbedarfs für den AU-Baustein um rund 5 %-Punkte auf 12% bis 13% bezogen auf die BU-Prämie.

Fazit

Durch Integration des zusätzlichen Leistungsauslösers Arbeitsunfähigkeit kann die Attraktivität einer BU-Versicherung deutlich gesteigert werden. Nur wenige Wettbewerber bedienen sich derzeit dieses Produktmerkmals, eine Marktdurchdringung bzw. -sättigung ist bisher nicht erkennbar. Versicherungsnehmer und Versicherer profitieren vom unkomplizierten Nachweis im Leistungsfall, dem sogenannten „gelben Schein“. Dies beschleunigt die Leistungsprüfung deutlich. Verweisungen und Umorganisation werden bei der Arbeitsunfähigkeit außer Acht gelassen.

Der erweiterte Leistungsumfang zusammen mit einer weit höheren Inanspruchnahme führt zu einem nur marginalen Preisanstieg. Eine Aufwertung des Trägerproduktes ist insofern lohnenswert.

Um aus dem Gestaltungsspielraum des AU-Bausteins einen individuellen Mehrwert zu generieren, unterstützen wir Sie mit unseren Kompetenz- und Servicebereichen. Wir freuen uns darauf, mit Ihnen in den Dialog zu treten.

Ihre Ansprechpartner



Dr. Barbara Ries

Leiterin Leben Markt/Rückversicherung

Telefon +49 211 4554-299

Telefax +49 211 4554-266

barbara.ries@deutscherueck.de



Hedda Kristen

Senior Marktreferentin Leben Markt/Rückversicherung

Telefon +49 211 4554-302

Telefax +49 211 4554-266

hedda.kristen@deutscherueck.de

DEUTSCHE RÜCKVERSICHERUNG AKTIENGESELLSCHAFT

Hansaallee 177

40549 Düsseldorf

Telefon +49 211 4554-01

Telefax +49 211 4554-199

info@deutscherueck.de

www.deutscherueck.de